

18. September 2025

• **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (GZ: IV D 2 - S 0800/00090/004/001; DOK: COO.7005.100.4.12513284).

In unserer Stellungnahme¹ beziehen wir uns ausschließlich auf die neu geplante sog. „Vorschrift zur Sicherstellung des Fremdbesitzverbots bei der Beteiligung von Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften“².

Diese Regelung hätte für uns sowie zahlreiche weitere Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland weit reichende Konsequenzen. Zudem ist aus dem Referentenentwurf auch nicht erkennbar und für uns auch nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Regelung überhaupt getroffen werden soll.

Bei der geplanten Regelung handelt es sich keinesfalls lediglich um eine „Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit“ wie es der Referentenentwurf geltend machen will. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzliche Neuregelung, die im Falle ihrer Umsetzung einen gravierenden und von jeder Verhältnismäßigkeit losgelösten Eingriff in den Markt der Steuerberater in Deutschland mit sich bringen würde. Zudem stand die Regelung auch bisher an keiner Stelle öffentlich zur Diskussion.

Die geplante Regelung in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E lehnen wir daher und aus den Gründen, die im Folgenden noch weiter ausgeführt werden, ab.

¹ Bei der Abfassung der vorliegenden Stellungnahme wurde die Afileon Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB sowie durch die twp Berlin Politikberatung PartG unterstützt.

² Einfügung nach § 55a Absatz 1 Satz 2: „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 muss die beteiligte Gesellschaft die Anerkennungsvoraussetzung des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllen.“

Die geplante Neuregelung in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E muss aus dem sonstigen Gesetzesentwurf abgetrennt und damit aus diesem ersatzlos entfernt werden. Vor einer gesetzlichen Neuregelung des Fremdbesitzverbots bei Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland müsste vielmehr zunächst eine umfassende öffentliche Diskussion erfolgen.

Statt eines „gesetzgeberischen Schnellschusses“ regen wir insofern eine umfassende und grundsätzliche Diskussion über eine Novellierung des Fremdbesitzverbotes im Bereich der deutschen Steuerberater an. Das Fremdbesitzverbot im Bereich der Steuerberater ist in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäß. Eine Anpassung ist notwendig, um die Zukunftsfähigkeit der steuerberatenden Berufe in Deutschland zu sichern – ähnlich wie im Bereich der Wirtschaftsprüfer, für den eine entsprechende Reform aktuell ebenfalls diskutiert wird.

Afileon – ein Verbund von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien

Die Afileon Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft will dazu beitragen, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Deutschland im Interesse der Mandanten moderner und besser zu gestalten. Das innovative Konzept ist für erfolgreiche, mittelständische Kanzleien äußerst interessant, da es das Beste aus zwei Welten vereint: die Kraft eines starken Unternehmensverbundes mit der Freiheit des eigenen Unternehmertums. Afileon wächst organisch und anorganisch, aktuell gehören 28 Partnerkanzleien mit insgesamt 55 Standorten zu Afileon. Die Afileon-Gruppe weist heute einen pro forma Jahresumsatz von rund 165 Millionen Euro auf und beschäftigt rund 1.300 Mitarbeiter.

Die Kanzleien gehen eine wechselseitige Beteiligung ein, bei der die Partner direkt in Afileon investiert sind und Afileon im Gegenzug die Anteile der Kanzlei übernimmt.

Mit dem von der Partners Group eingebrachten Beteiligungskapital verfügt die Afileon über die notwendigen Ressourcen, um die dringend erforderlichen hohen Investitionen in eine zügige Digitalisierung und Professionalisierung der Prozesse umzusetzen und dem akuten Fachkräftemangel zu begegnen. Auf dieser Grundlage können die Berater auch weiterhin ihre meist mittelständischen Mandanten qualifiziert beraten.

Die Arbeit der einzelnen Kanzleien wird durch eine leistungsstarke zentrale Servicegesellschaft unterstützt, die Digitalisierung, Kanzleimanagement und Personalentwicklung vorantriebt. Durch den gezielten Einsatz externen Beteiligungskapitals können notwendige Investitionen in Technologie, Weiterbildung und Fachkräfte gesichert werden, während die fachliche Unabhängigkeit der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Vorteile für Steuerberater und Mandanten

Steuerberater, die sich der Afileon anschließen, profitieren gleich mehrfach. Afileon unterstützt die Kanzleien in der technologischen Transformation mit einem spezialisierten Software-Team – durch modernste Technologien und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Die Gruppe entwickelt Lösungen für ein effizientes Kanzleimanagement und trägt so zu einer weiteren Professionalisierung bei. Eine Compliance-Fachgruppe fokussiert sich auf die Automatisierung regulatorischer Prozesse. Ergänzend fördert der Bereich Unternehmensentwicklung den Austausch unter den Kanzleien als Impulsgeber für Ideen und Best Practices.

Im Bereich von Karriere und Weiterbildung gestaltet die gemeinsame Personalabteilung attraktive Karrierepfade und gezielte Fortbildungen innerhalb der Afileon-Gruppe. Damit werden exzellente Fachkräfte gewonnen und langfristige Perspektiven geschaffen – eine gezielte Maßnahme zur Bindung von Talenten und zur Vermeidung der Abwanderung. Afileon entwickelt sich zu einer starken Arbeitgebermarke, die Talente anzieht und langfristig bindet.

Aus Sicht der Mandanten bedeutet die Zusammenarbeit der beteiligten Steuerberater eine verbesserte Dienstleistung, mehr Sicherheit und ein erweitertes Leistungsangebot. Einheitliche Kommunikationsplattformen, moderne Technologie und optimierte Prozesse sorgen für mehr Verlässlichkeit und Effizienz. Die standardisierte Einhaltung von Compliance-Vorgaben schafft Vertrauen und minimiert Risiken für die Mandanten. Durch die gebündelte Expertise der Kanzleien steht Mandanten zudem ein breiteres, fachlich tiefes Beratungsspektrum zur Verfügung; der fachliche Austausch innerhalb des Netzwerks stärkt die Qualität der Beratung.

Eine Finanzierung dieser Verbesserungen nur aus eigenen Mitteln ist für viele Kanzleien im stark fragmentierten Markt in Deutschland nicht darstellbar. Der von Afileon genutzte Ansatz zur Einbeziehung externen Beteiligungskapitals bietet Kanzleien dagegen neue Möglichkeiten des Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung einer unabhängigen, individuellen und mandantenorientierten Beratung und trägt so zu einer Stärkung des Mittelstandes bei.

Aufbruchstimmung bei deutschen Steuerberatern

Die Steuerberaterbranche in Deutschland steht aktuell vor erheblichen Herausforderungen. Der Markt ist hoch fragmentiert; gerade kleine und mittelständische Steuerberaterkanzleien können die notwendigen Investitionen zur Digitalisierung und Automatisierung – zur Modernisierung der IT oder zur Innovation im Bereich der KI – oft nicht aus eigener Kraft aufbringen. Der Berufsstand ist überaltert; viele Steuerberater werden in den kommenden Jahren aus Altersgründen ausscheiden. Ein Fachkräftemangel bedroht die Verfügbarkeit von modernen und effizienten Steuerberatungsdienstleistungen noch zusätzlich. Gleichzeitig nehmen die Komplexität des Steuerrechts und weitere regulatorische Herausforderungen zu.

Angesichts dieser Herausforderungen gehen die Steuerberater in Deutschland zunehmend neue Wege. Im Kern geht es dabei – wie im Fall der Afileon – oft um die Bildung von Netzwerken, die es den Berufsträgern erlauben, sich auf die eigentlichen Kernaufgaben in der Steuerberatung – zu denen z. B. auch die sog. „Vorbehaltsaufgaben“ gehören – zu konzentrieren, während das „Back Office“ – die Bereitstellung einer modernen IT, Marktbearbeitung, Personalabteilung und weitere organisatorische Aufgaben – durch eine gemeinsame Servicegesellschaft übernommen werden. Kennzeichnend für den neuen Ansatz ist angesichts des hohen Investitionsbedarfs außerdem stets die Beteiligung externen Beteiligungskapitals. Die Beteiligung von Private Equity ermöglicht Kanzleien langfristige und zukunftsorientierte Partnerschaften mit klarer Nachfolgeregelung und trägt dazu bei, Versorgungslücken vorzu-beugen, die sonst durch demografische Entwicklung und Fachkräftemangel drohen könnten.

Das Interesse der Steuerberater in Deutschland an diesen neuen Ansätzen ist groß. Bereits heute macht ein erheblicher Teil des Marktes von entsprechenden Modellen Gebrauch, die im Wesentlichen – bei allen Unterschieden im Einzelfall – dem Ansatz der Afileon entsprechen. Anfang September 2025 nutzten so nach einer Analyse der twp Berlin – gemessen am Umsatz – fast 10 Prozent der deutschen Steuerberater eine mittelbare Beteiligung bzw. andere Formen der Zusammenarbeit mit Private Equity. Rechnet man die „Big Four“ heraus, so ergab sich sogar ein Marktanteil von rund 18 Prozent. Bereits heute arbeiten in Deutschland fast 2.000 Steuerberater und Steuerberaterinnen – Berufsträger nach deutschem Recht – in Steuerberatungsgesellschaften, in denen in unterschiedlicher Form im Hintergrund auch Private Equity engagiert ist³.

Diese Zahlen sind bemerkenswert, denn sie belegen, wie groß in kürzester Zeit das Interesse an Private Equity bei den deutschen Steuerberatern ist. Es herrscht „Aufbruchstimmung“, fast täglich kommen weitere Teile des Marktes hinzu. Nach einer Umfrage der EY Parthenon im Auftrag von Afileon und Partners Group vom Mai 2025 sehen 60 Prozent der befragten Steuerberater die Zusammenarbeit in Verbünden positiv; die Aktivitäten von Private Equity am deutschen Steuerberatermarkt sahen 55 Prozent der befragten Steuerberater positiv und nur 15 Prozent negativ – 30 Prozent gaben an, dem gegenüber „indifferent“ zu sein. Und auch junge Berufsträger diskutieren die Beteiligung von Private Equity an deutschen Steuerberatungskanzleien nicht mehr unter der Frage des „Ob“, sondern unter der Frage der Chancen und Risiken bzw. des angemessenen Umgangs⁴.

Ein Verbot dieser hoch attraktiven Möglichkeit für alle deutschen Steuerberater und Steuerberaterinnen – ohne jede Ausnahme – müsste daher besonders gut begründet werden – als

³ In diesen Zahlen ist die kürzlich bekannt gewordene Beteiligung von Cinven an Grant Thornton noch nicht berücksichtigt.

⁴ Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater e.V., Positionspapier „Die Private Equity-Formel: So navigieren junge Berufsträger durch den Umbruch in der Branche,“ München, Juli 2025

ein massiver Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und den marktwirtschaftlichen Prozess von Investition und Innovation, wie er an sich für den Wirtschaftsstandort unverzichtbar ist.

Vorteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland

Zu den Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland – insbesondere auch für Gründer, innovative Start-ups sowie allgemein kleine und mittlere Unternehmen – gehört auch die problemlose und effiziente Verfügbarkeit von Dienstleistungen in der Steuerberatung. Diese ist jedoch absehbar gefährdet und teils auch heute schon nicht mehr gewährleistet.

Um eine Unterversorgung zu verhindern und die Verfügbarkeit von Steuerberatungsleistungen insbesondere für mittelständische Unternehmen und Start-ups sicherzustellen, sind Effizienzgewinne und Skalenerträge durch Konsolidierung unerlässlich. Die Beteiligung externer Beteiligungskapitalgeber – etwa durch Private Equity – kann entscheidend dazu beitragen, die entsprechenden Herausforderungen zu bewältigen. Die Beteiligung von Private Equity ermöglicht Kanzleien langfristige und zukunftsorientierte Partnerschaften und trägt dazu bei, Versorgungslücken vorzubeugen, die ansonsten durch die demografische Entwicklung und den Fachkräftemangel entstehen könnten.

Die geplanten Investitionen in Ausbildung und Digitalisierung führen dabei auch zu einer deutlichen Verbesserung und Verbreitung des Angebots und der Servicequalität. Gleichzeitig führen Effizienzsteigerungen und Skalenerträge aber auch zu Kostensenkungen. Verfügbarkeit und Qualität der Steuerberatungsdienstleistungen profitieren von einem neuen Wettbewerb.

Der Strukturwandel im Bereich der Steuerberatung verbessert so die Rahmenbedingungen für den deutschen Mittelstand und die deutsche Wirtschaft insgesamt. Er ist ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Innovations- und Wachstumsschwäche und zur Digitalisierung der deutschen Volkswirtschaft und entspricht damit den Zielen von CDU/CSU und SPD – der neuen Bundesregierung – in ihrem Koalitionsvertrag.

Aber auch insgesamt kann das Engagement der Afileon und anderer Marktteilnehmer, die ähnliche Wege gehen, als geradezu beispielhaft für die erforderliche Modernisierung in Deutschland gelten. In ihrem Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD – die neue Bundesregierung – zum Ziel gesetzt, „Investitionen, Innovationen und Wettbewerb [zu] fördern“ und „durch strukturelle Reformen Wachstumskräfte frei[zu]setzen“, um den „Standort Deutschland nach vorne [zu] bringen“⁵. Der Beitrag, den Afileon und andere Wettbewerber durch Modernisierung, Digitalisierung und Investitionen im Bereich der Steuerberatung leisten, deckt sich insofern mit den erklärten Zielen der Bundesregierung, Investitionen in den Wirtschaftsstandort Deutschland – insbesondere aus privatem Kapital – zu fördern.

⁵ Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Abschnitt 1.1. Wirtschaft, Industrie, Tourismus, Zeilen 92-94

Im Rahmen eines Treffens mit der Initiative „Made for Germany“ am 21. Juli 2025 begrüßte der Bundeskanzler das geplante Engagement der dort vertretenen Investoren als ein „Signal für Wirtschaftswachstum und Zukunftsfähigkeit“ des Standortes. Dabei anwesend waren auch Vertreter von Private Equity, deren Engagement sich auf deutsche Steuerberatungsgesellschaften bezog. Wenn der vorliegende Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Finanzen jetzt in diesem Bereich genau diese Investitionen unterbinden will, steht er insofern im Widerspruch zur Erklärung des Bundeskanzlers bei dem Treffen am 21. Juli 2025, bei dem auch der Bundesminister der Finanzen persönlich anwesend war.

Neuregelung in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E hätte weit reichende Konsequenzen

Die geplante Neuregelung in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E hätte für Afileon und zahlreiche weitere Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland weit reichende Konsequenzen. Modelle wie das der Afileon wären nicht mehr in unveränderter Form möglich.

Bei der geplanten Neuregelung handelt es sich um einen gravierenden und von jeder Verhältnismäßigkeit losgelösten Eingriff in den Markt der Steuerberater in Deutschland. Betroffen davon wären – gemessen am Umsatz, s. oben – fast 10 Prozent der deutschen Steuerberater oder fast 2.000 Steuerberater und Steuerberaterinnen. Zudem würde weiteren interessierten Berufsträgern ein entsprechender Weg verbaut.

Berufsträger daran zu hindern, die für sie u. U. überlebenswichtigen Investitionen zu finanzieren, steht im Widerspruch zur Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG.

Ein Verbot der hoch attraktiven Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Private Equity für alle deutschen Steuerberater und Steuerberaterinnen – ohne jede Ausnahme – müsste daher als ein massiver Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit besonders gut begründet werden.

Keine Begründung für die geplante Neuregelung

Bedenken gegen Private Equity nicht gerechtfertigt

Aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen ist nicht erkennbar und für uns auch sonst nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Regelung überhaupt getroffen werden soll. Der Referentenentwurf nennt hier keinerlei Begründung in der Sache.

Kritiker der neuen Ansätze im Bereich der Steuerberatung wie der Präsident der Bundesssteuerberaterkammer (BStBK) [REDACTED] begründen ihre Ablehnung einer Beteiligung externen Kapitals bzw. von Private Equity damit, dass diese dem sog. „Fremd-

besitzverbot“ im Berufsrecht der Steuerberater zuwiderlief. Befürchtet wird eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Steuerberater und eines umfassenden Mandantenschutzes⁶.

Unabhängigkeit und Integrität der Berufsträger und damit der Mandantenschutz sind aber auch z. B. im Rahmen der neuen Ansätze von Afileon in vollem Umfang gewährleistet.

Auch im Rahmen der neuen Ansätze werden die eigentlichen Aufgaben in der Steuerberatung – zu denen z. B. auch die sog. „Vorbehaltsaufgaben“ gehören – allein durch die Berufsträger in voller Unabhängigkeit wahrgenommen. Der Berufsträgervorbehalt wird in keiner Weise angetastet. Unabhängig von der Eigentümerstruktur wird die Steuerberatung immer durch Steuerberater (und andere dafür zugelassene Berufsträger) erbracht. Die Unabhängigkeit der Berufsträger ist auch durch eine Vielzahl weiterer berufsrechtlicher Vorgaben des StBerG abgesichert. Neben dem Berufsträgervorbehalt stellen so z. B. klare Regelungen zur Geschäftsführung und Weisungsfreiheit sicher, dass steuerberatende Tätigkeiten bereits nach aktueller Rechtslage ausschließlich durch Steuerberater verantwortet und ohne Einflussnahme Dritter erbracht werden können.

Die Verlagerung von Serviceaufgaben in eine gemeinsame Servicegesellschaft – wie im Fall der Afileon – gefährdet die fachliche Unabhängigkeit der beteiligten Steuerberater nicht. Gegen die Befürchtung eines „standeswidrigen“ Renditestrebens spricht dagegen bereits der Wettbewerb, der die Mandanten vor schlechten Leistungen und überzogenen Preisen schützt. Außerdem sind die Preise für Steuerberatungsdienstleistungen in einer Gebührenordnung staatlich reguliert.

Die Beteiligung externen Kapitals zur Erleichterung der notwendigen Investitionen spielt in der täglichen Berufsausübung der beteiligten Steuerberater keine Rolle. Die beteiligten Steuerberater profitieren von der neuen Zusammenarbeit in der Servicegesellschaft; mit Interessen oder gar Vertretern des externen Kapitals sind sie in ihrer täglichen Berufsausübung nicht konfrontiert.

Das Beispiel der Afileon zeigt, dass die Unabhängigkeit und Integrität der Steuerberater und der Mandantenschutz nicht automatisch bedroht sind, wenn eine mittelbare Beteiligung von Private Equity an den Steuerberatungsgesellschaften erfolgt.

In rechtlicher Hinsicht erscheint ein derartiger massiver Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG, wie er in dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen ist, daher nicht verhältnismäßig. Generell ist aus einem sog. „Fremdbesitz“ nicht unweigerlich eine Gefährdung der Unabhängigkeit und Integrität der Berufsträger oder des Mandantenschutzes zu befürchten.

⁶ Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ██████████ äußerte sich so z. B. in einem Interview mit der Zeitschrift JUVE (erschienen in der „JUVE Umsätze Steuern 2025“ vom 17.06.2025, S. 76-80).

Wir teilen die Zielsetzungen der Unabhängigkeit und Integrität der Steuerberater und eines umfassenden Mandantenschutzes in vollem Umfang und ohne jedes Wenn und Aber. Zur Gewährleistung dieser Zielsetzungen sind jedoch weder die jetzt vorgesehene gesetzliche Verschärfung noch das heutige Fremdbesitzverbot in seiner strikten Form erforderlich.

Ein zusätzlicher Eingriff durch eine Verschärfung des Fremdbesitzverbots ist damit erkennbar nicht gerechtfertigt. Sollte der Gesetzgeber weiteren Handlungsbedarf im Bereich der Unabhängigkeit der Steuerberater und des Mandantenschutzes sehen, so ließe sich dieses Ziel mit gezielteren Maßnahmen erreichen, die ein identisches oder sogar höheres Maß an Unabhängigkeit der Steuerberater und Mandantenschutz gewährleisten und gleichzeitig den Steuerberatern erlauben, notwendige Investitionen zur Modernisierung zu finanzieren. Ein pauschales Verbot der Beteiligung von Private-Equity-Investoren würde demgegenüber keinen zusätzlichen Schutz schaffen, sondern im Ergebnis lediglich die dringend notwendige Modernisierung und Konsolidierung des Marktes erschweren.

Mangelnde Regelungen zum Bestandsschutz werfen Fragen auf

Die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Übergangsregelung in § 154 StBerG-E bedeutet nur einen sehr eingeschränkten Bestandsschutz für Steuerberatungsgesellschaften, die in Zukunft nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen genügen würden. Strukturen, die auf der Grundlage der geltenden Rechtslage rechtmäßig etabliert wurden, würden durch die Neuregelung nachträglich in Frage gestellt.

Dies wirft neben der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) zusätzliche verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentumsrecht auf. Steuerberatungsgesellschaften mit Fremdbeteiligung genießen schutzwürdiges Vertrauen. Diese haben beträchtliche Beträge investiert, bei den Kammern ein Anerkennungsverfahren durchlaufen und Aufsichtsbehörden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen offen und transparent eingebunden. Sie genießen Bestandsschutz.

Weil die geplante Neuregelung keine bzw. keine angemessene Übergangsbestimmung enthält, besteht die Gefahr, dass berechtigte Erwartungen der Berufsträger und Investoren in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung missachtet und wirtschaftliche Dispositionen nachträglich entwertet werden. Dass dies dem Rechtsfrieden nicht dient, ist offenkundig, denn mit der faktischen Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelungen liegt ein weiterer erheblicher Eingriff vor, den die Betroffenen sicher nicht klaglos hinnehmen würden.

Im Hinblick auf den Investitionsstandort Deutschland widerspricht ein nachträglicher Eingriff in bestehende Verträge auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage den Prinzipien von Rechtssicherheit und Verlässlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie für die Behauptung Deutschlands als Investitionsstandort unerlässlich sind. Für ihre Investitionen

suchen globale Investoren Planungssicherheit und Rechtssicherheit, die im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage getätigten werden.

Der mangelnde Bestandsschutz für Investitionen von Private Equity im Bereich der deutschen Steuerberater würde insofern weit über diesen Bereich ausstrahlen und wäre der Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort in erheblichem Maße abträglich.

Im Hinblick auf Deutschland als Investitionsstandort, aber auch im Hinblick auf die betroffenen Steuerberatungsgesellschaften sollte daher – anders als im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen jetzt der Fall – in jedem Fall ein umfassender Bestandsschutz für bestehende Strukturen und Verträge im Bereich der deutschen Steuerberater gewährt werden, ganz unabhängig von den letztlich verabschiedeten gesetzlichen Neuregelungen.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich die geplante Neuregelung in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E in hohem Maße negativ auf alle Beteiligten – Steuerberater, Mandanten und den Wirtschaftsstandort – auswirken würde und daher abzulehnen ist.